

Merklblatt

Freiwilligenarbeit durch Ausländerinnen und Ausländer Hinweise zur Meldepflicht

(26. Januar 2019)

Grundlagen

Rechtliche Grundlagen sind das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sowie die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE). Alle ausländischen Staatsangehörigen, die in der Schweiz tätig sein wollen, unterstehen dem AIG. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie ihre Tätigkeit freiwillig oder gegen Entgelt ausüben. Das AIG definiert, dass Ausländerinnen und Ausländer für jede Erwerbstätigkeit eine Bewilligung benötigen (Art. 11 Abs. 1 AIG). Freiwilligenarbeit fällt dabei auch unter Erwerbstätigkeit, auch wenn sie unentgeltlich ausgeführt wird (Art. 11 Abs. 2 AIG). Somit unterliegt sie auch der Meldepflicht, d.h. **um Freiwilligenarbeit ausführen zu können, ist die Aufnahme der Freiwilligenarbeit von ausländischen Staatsangehörigen vorgängig bei der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.**

Personenkategorien

C-Ausweis

Ausländische Staatsangehörige, die über eine Niederlassungsbewilligung, einen sogenannten C-Ausweis, verfügen, besitzen automatisch auch eine Arbeitsbewilligung und können **ohne Einschränkung jedes freiwillige Engagement ausführen.**

Personen aus EU/EFTA Staaten

Für Personen aus EU und EFTA Staaten gilt primär das Freizügigkeitsabkommen (FZA). Bei einer freiwilligen Tätigkeit bei einer Schweizer Organisation von **weniger als 90 Tagen** müssen Bürger/innen der EU/EFTA **keine Bewilligung** einholen. Die Organisation muss jedoch deren Einsatz vor Antritt bei der zuständigen [kantonalen Arbeitsmarktbehörde](#) melden.

Personen mit B-, F-, N-Ausweis (Personen aus nicht EU/EFTA Staaten)

Für Ausländerinnen und Ausländer, die nicht über eine Bewilligung für die Erwerbstätigkeit verfügen, muss eine Freiwilligenarbeit bei der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden. Bei Personen aus dem Asylbereich unterscheidet das Bundesrecht zwischen Personen in einem laufenden Asylverfahren (Asylsuchende, Ausweis N) und Personen, die aufgrund eines bereits vorliegenden Entscheids zum Aufenthalt in unserem Land berechtigt sind (anerkannte Flüchtlinge, Ausweis B, und vorläufig Aufgenommene, Ausweis F). Letztere (Ausweis B und F) können eine Erwerbstätigkeit ausüben. Seit dem 1. Januar 2019 genügt dafür eine Meldung und das Bewilligungsverfahren ist somit nicht mehr anwendbar. Das Formular zur Meldung einer Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B) und vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) finden Sie hier: [Meldeformular Erwerbstätigkeit](#). Für eine konkrete Anfrage muss man sich an die [zuständigen kantonalen Behörden](#) wenden.

Für Asylsuchende (Ausweis N) besteht während der ersten drei Monate nach dem Einreichen eines Asylgesuchs ein generelles Arbeitsverbot, das auf sechs Monate verlängert werden kann, wenn innerhalb der ersten drei Monate ein negativer erstinstanzlicher Entscheid erfolgt. Eine vorübergehende Erwerbstätigkeit kann nach dieser Frist den Asylsuchenden bewilligt werden, wenn es die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage erlauben, sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Vorrang eingehalten werden. Im Interesse eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes können die Kantone die Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit auf einzelne Branchen beschränken. In praktisch allen Kantonen besteht ein Angebot an Beschäftigungsprojekten, die auf die Vermittlung von Basiskenntnissen für das Zurechtfinden im Alltag in der Schweiz ausgerichtet sind. Darüber hinaus bestehen in den Kantonen auch Angebote für die Teilnahme an Programmen mit gemeinnützigem Charakter.

Quelle: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeit/erwerbstaetige_asylbereich.html

Minderjährige

- Die **Meldepflicht** gilt auch für Minderjährige entsprechend ihrem Aufenthaltsstatus (Ausweis).
- Zusätzlich sind für minderjährige Ausländerinnen und Ausländer die gleichen arbeitsrechtlichen Vorgaben relevant wie für Schweizerinnen und Schweizer. Beispielsweise zu beachten sind die Notwendigkeit der **Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten** sowie die Einhaltung spezifischer Arbeitszeiten.
- Eine besondere Bestimmung besteht für **Studierende aus der EU**, die im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung für Nicht-Erwerbstätige sind. Sie dürfen **ohne zusätzliche Bewilligung einen Nebenerwerb (inkl. Freiwilligenarbeit) von max. 15 Stunden pro Woche** ausüben. Während den Semesterferien dürfen sie auch zu 100% arbeitstätig sein. Der Nebenerwerb, also auch die Freiwilligenarbeit, muss den für die Ausweiserteilung zuständigen Behörden gemeldet werden.

Grenzgänger

Wenn Personen in Nachbarländer wohnen, keine Schweizer Staatsbürgerschaft haben und für eine Schweizer Organisation Freiwilligenarbeit leisten wollen, empfiehlt es sich bei der zuständigen [kantonalen Arbeitsmarktbehörde](#) abzuklären, ob eine Arbeitsbewilligung und / oder Grenzgängerbewilligung nötig ist und wie diese im konkreten Fall beantragt werden kann.

Empfehlungen

- Ausländische Personen sollten vor Antritt des Freiwilligeneinsatzes nach einer Arbeitsbewilligung gefragt werden. Mit Ausnahme des C-Ausweises gibt die Personenkategorie keinen Hinweis darauf, ob eine Arbeitsbewilligung vorliegt.
- Die Praxis zeigt, dass die Kantone die Meldepflicht für Freiwilligenarbeit unterschiedlich streng handhaben. Im Zweifelsfall bei der entsprechenden kantonalen Behörde das nötige Vorgehen abklären.
- Achtung: Wer einen Freiwilligen / eine Freiwillige ohne nötige Bewilligung beschäftigt, macht sich strafbar.
- Bei Fragen können Sie sich an das Kompetenzzentrum Freiwilligenarbeit des SRK (volunteer@redcross.ch) wenden.